

Notbekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Öffentliche Bekanntmachung zur Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen vom 19. März 2021

Auf Grundlage von § 5a Abs. 8 Satz 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Meißen mit Ablauf des 18. März 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Maßgeblich für diese Feststellung sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Ralf Hänsel Landrat Hinweise: Die Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in einem Landkreis an fünf Werktagen hat gemäß § 5a Abs. 1 SächsCoronaSchVO folgende Auswirkungen:

1. Ab der folgenden Woche, also ab dem 22. März 2021, ist im Landkreis Meißen die Kindertagesbetreuung, außer in Einrichtungen der Kindertagespflege, unzulässig.

2. Ab der folgenden Woche, also ab dem 22. März 2021, ist im Landkreis Meißen die Präsenzbeschulung nach § 5a Absatz 1 und 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO unzulässig.

Die Präsenzbeschulung findet nach Maßgabe des § 5a Absatz 2 SächsCoronaSchVO für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der •Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden, •Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, •Oberschulen •Gymnasien • Berufs- und Berufsfachschulen • Fach- und Fachoberschulen • Beruflichen Gymnasien • Abendoberschulen • Abendgymnasien • Kollegs weiterhin statt.

3. Zulässig ist eine Notbetreuung entsprechend § 5a Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit der Maßgabe, dass •Referendarinnen und Referendare den Auszubildenden im Sinne des § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der genannten Verordnung gleichgestellt werden, •Drogerien den Apotheken und Sanitätshäusern in

den Anlagen 1 und 2 zu § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der genannten Verordnung gleichgestellt werden und die Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule die Formblätter zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit im Original bis zum 6. September 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten hat.